

An den
Österreich Konvent
Ausschuss 6
z. H. Generalsekretär Mag. Wutscher
Parlament
1017 Wien

Generalsekretariat
Eingelangt am:

09. Juli 2004

Name/Durchwahl:
Mag. Köppl/2054

Geschäftszahl:
BMWA-14.000/5040-Pers/6/2004

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

Betreff: Ö-Konvent; Ausschuss 6, mittelbare Bundesverwaltung; Stellungnahme

Das Bundesministerium beehrt sich, zu der dem Betreff entnehmbaren Anfrage des Österreich Konvent vom 26.5.2004, Zl. 99000.0200/11-KONVENT/2004, Folgendes mitzuteilen:

Inhaltsverzeichnis:

- I) Allgemeine Bemerkungen
- II) Zu den einzelnen Gesetzen
- III) Gesetze, die in die Liste aufzunehmen wären
- IV) Gesetze, die aus der Liste zu streichen wären



I) Allgemeines

Wie der seitens des Österreich-Konvents, Ausschuss 6, übermittelten Liste der Rechtsvorschriften zu entnehmen ist, fallen eine Vielzahl von Gesetzen in die Zuständigkeit des BMWA. Der Ausschuss 6, geht in seinem Bericht zur Reform der Verwaltung auf den Seiten 11 bis 13 davon aus, dass die mittelbare Bundesverwaltung in strategisch wichtigen Bereichen weiter bestehen soll. Dazu ist zu den ho. einzelnen betroffenen Bereichen in grober Übersicht Folgendes auszuführen:

1) Gewerberecht als Berufszugangsrecht:

Eine Abkehr von der mittelbaren Bundesverwaltung erscheint im Bereich des Berufszugangsrechts aus folgenden Gründen nicht sinnvoll:

- Durch eine mögliche unterschiedliche Vollziehung in den Ländern könnte dem europarechtlichen Gebot der Dienstleistungsfreiheit nicht entsprochen sein. Die den Ländern gewährte Vollzugsautonomie wäre also nur eine Scheinautonomie.
- Eine unterschiedliche Vollziehung durch die einzelnen Bundesländer würde neben den wirtschaftlich sicherlich nicht erwünschten Effekten auch zu unabsehbaren Folgen für den österreichischen Arbeitsmarkt führen.

2) Gewerberecht als Anlagenrecht sowie sonstige vom BMWA zu vollziehende Anlagenrechte:

Unter dem Gesichtspunkt des Bekenntnisses zum umfassenden Umweltschutz sowie zu einem bundeseinheitlichen Schutz der Bevölkerung vor Unfällen, die von Anlagen ausgehen, wäre auch in diesem Punkt ein wichtiges strategisches Steuerungsinteresse des Bundes zu erblicken.

Ergänzend wäre noch darauf hinzuweisen, dass organisatorisch größtenteils Landesbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden und Landeshauptleute) tätig werden.



Dem BMWA stehen nur noch Einflussmöglichkeiten durch Weisung bzw. durch Erlass zu. Inwieweit eine Änderung laut Bericht des Ausschusses 6, gewisse Vollzugstätigkeiten nach Artikel 11 B-VG zu behandeln, den Bundesministern jedoch die Möglichkeit einer Verwaltungsverordnung einzuräumen, zur geltenden Rechtslage vorliegt (außer dass die Landesregierung und nicht mehr der Landeshauptmann Träger der Vollziehung wäre), ist ho. nicht ersichtlich.

3) Öffnungszeiten:

In diesem Bereich erfolgten im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung bereits einige Schritte zur flexibleren Verwaltung in den Ländern. Solange sich jedoch Österreich zu einer weitreichenden Ausnahme von der Sonntagsarbeit und dem Ausgleich der unternehmerischen sowie der arbeitnehmerischen Interessen bekennt, wäre das Steuerungsinteresse der beteiligten Bundesminister weiter gegeben.

4) Bergrecht:

Dieser Bereich wird größtenteils in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen. In den Bereichen, in denen eine mittelbare Vollziehung vorgesehen ist, ist die strategische Bedeutung in der Bewirtschaftung der knappen Ressource „mineralische Rohstoffe“ zu sehen.

5) Energierrecht

Das Energierrecht unterliegt in weiten Bereichen nicht dem für die mittelbare Vollziehung einschlägigen Artikel 10 B-VG, sondern dem Artikel 12 leg. cit. oder es sind z.B. im Bereich des Energielenkungsrechts besondere befristeten Verfassungsbestimmungen vorgesehen, die den Sinn haben, im Falle von Energiekrisen ein entsprechendes Management auf Bundesebene zu ermöglichen. Diese letzte Ausführung bezieht sich auch auf das Versorgungssicherheitsgesetz.

6) Arbeitsrecht:



Bei diesem Bereich handelt es sich v.a. um den Arbeitnehmerschutz sowie verwaltungsrechtliche Aspekte des Arbeitsrechts, wie z.B. das Hausbesorgergesetz. Neben der Besonderheit, dass v.a. in Bereichen des Arbeitnehmerschutzes eine unmittelbare Vollziehung vorgesehen ist und durch diese Organisationsform per se die strategische Bedeutung zum Ausdruck gebracht wird, wäre auch eine länderweise unterschiedliche Vollziehung ho. nicht wünschenswert.

II) Zu den einzelnen Gesetzen

Angemerkt wird, dass in der Folge nur zu einigen in die Zuständigkeit des BMWA fallenden Bundesgesetzen Stellung genommen wird, um das vorhandene strategische Steuerungsinteresse des Bundes exemplarisch aufzuzeigen.

1) Gewerbeordnung

Im Bereich der Gewerbeordnung ist auf einfachgesetzlicher Basis eine weitestgehende Föderalisierung bereits dadurch erfolgt, dass im Sinne des "one-stop-shop-Prinzips" eine Universalzuständigkeit der Bezirkshauptmannschaften begründet wurde. Die wenigen verbliebenen ministeriellen Vollzugskompetenzen betreffen im Wesentlichen Grundsatzentscheidungen wie:

- Umfangs- und Nichtigkeitsverfahren: in diesem Bereich ist im Interesse des verfassungsrechtlichen Gebotes eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets bzw. zur Gewährleistung einer einheitlichen Vollziehung die Einschaltung einer zentralen Behörde dringend geboten;
- EU-Angelegenheiten: hier ist eine einheitliche Vorgangsweise nach außen sicherzustellen.

Der Schwerpunkt der Tätigkeiten im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts besteht in der Umsetzung von einschlägigen EU-Richtlinien. Auf die Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung („IPPC-RL“), die Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen („Seveso II - RL“), jeweils samt Änderungsrichtlinien, und die Richtlinie 2003/35/EG betreffend die



Öffentlichkeitsbeteiligung in bestimmten umweltrelevanten Verfahren und den Zugang zu Gerichten wird beispielhaft hingewiesen.

Der Vollzug des Gewerberechts in mittelbarer Bundesverwaltung bietet die Möglichkeit für eine bundesweit einheitliche Vollziehung des Anlagenrechts zu sorgen, als die Erfahrungen und Informationen, die das BMWA im Rahmen entsprechender Verhandlungen und anderer Kontaktnahmen mit den betroffenen EU-Gremien gewinnt, in Form von Erlässen oder Anfragenbeantwortungen koordinierend an die Länder weiterzuleiten.

Auch hinsichtlich der nicht EU-bedingten Regelungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechts wurde die bundesweit einheitliche Vollziehung bisher immer als für den Wirtschaftsstandort Österreich vorteilhaft erachtet.

Die Vollziehung des gewerblichen Berufsrechtes erfolgt grundsätzlich durch die Bezirksverwaltungsbehörden und den Landeshauptmann. Der Instanzenzug endet in allen Fällen beim Landeshauptmann. Nur noch in wenigen Fällen ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erste und letzte Instanz (z.B. EU-Anerkennungen; Entscheidung in Gewerbeumfangsverfahren; Erteilung einer Gewerbeberechtigung für das Waffengewerbe hinsichtlich militärischer Waffen und militärischer Munition).

2) Elektrotechnik

BG über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiet der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992)

Elektrische Energie ist eine unverzichtbare Grundlage für die Nutzung nahezu aller heute bestehenden technischen Errungenschaften und damit für die gesamte Gesellschaft des 21. Jahrhunderts. Der Umgang mit elektrischer Energie erfordert jedoch Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Unfällen, Normung der technischen Vorschriften zur Erzielung der Kompatibilität elektrischer Betriebsmittel und Anlagen sowie einen verantwortungsvollen Umgang mit Energieressourcen.



Das ETG 1992 wird teilweise in unmittelbarer und teilweise in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen.

Das zentrale Steuerungsinteresse, das für eine Beibehaltung der mittelbaren Bundesverwaltung spricht, besteht auf Grund folgender Überlegungen:

- aa) Schaffung bundeseinheitlicher gesetzlicher Grundlagen für elektrotechnische Sicherheitsmaßnahmen;
- bb) Schaffung bundeseinheitlicher gesetzlicher Grundlagen für Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik, wobei die Ausarbeitung dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik durch den Österreichischen Verband für Elektrotechnik (OVE) erfolgt;
- cc) bundeseinheitliche Verbindlicherklärung elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften;
- dd) bundeseinheitliche Umsetzung Europäischer Richtlinien, die die Sicherheit und die ordnungsgemäße Funktion elektrischer Betriebsmittel betreffen, einschließlich der Überwachung der Bestimmungen;
- ee) bundeseinheitliche Umsetzung Europäischer Richtlinien, die den Energieverbrauch und die diesbezügliche Kennzeichnung elektrischer Geräte betreffen, einschließlich der Überwachung der Bestimmungen.

Aus den oben genannten Gründen ist im Bereich der Elektrotechnik (ETG 1992) ein zentrales Steuerungsinteresse des Bundes gegeben und eine Beibehaltung der mittelbaren Bundesverwaltung im derzeit festgelegten Ausmaß erforderlich.

3) Dampfkesselrecht:

Die sicherheitstechnische Bedeutung der Druckgeräte (Dampfkessel, Druckbehälter und Rohrleitungen) zeigt sich in den dazu erlassenen europäisch harmonisierten Richtlinien, sowohl hinsichtlich des Umfanges als auch der Details der Bestimmungen. Für die Aufrechterhaltung des vorhandenen hohen Sicherheitsniveaus ist neben der Umsetzung derartiger Richtlinien unter



Berücksichtigung der speziellen nationalen Rechtslage eine bundesweite einheitliche Vollziehung wesentlich. Eine Koordination und Gewährleistung der Einheitlichkeit ist mit der mittelbaren Bundesverwaltung (Weisungsrecht) im derzeit festgelegten Ausmaß gegeben.

Die einheitliche Vollziehung ist notwendig für:

- a) Aufrechterhaltung der Sicherheit für Hersteller und Betreiber bezüglich bundeseinheitlicher Spruchpraxis für seine Produkte und Anlagen
- b) als Basis für die Betreuung (Erfahrungsaustausch, Mitwirkung bei der Erstellung von Europäischen Leitlinien) und für Verhandlungen zur Weiterentwicklung von Europäischen Richtlinien (einheitlicher österreichischer Standpunkt)
- c) die Kontrollaufgaben von in Österreich im Rahmen von europäischen Richtlinien tätigen nationalen und europäischen Stellen einschließlich der Verantwortung für gesetzte Maßnahmen nach außen (zur Gleichbehandlung der Stellen)
- d) die Kontrolle von in Österreich nach europäischen Richtlinien in Verkehr gebrachten Produkten (Marktüberwachung) einschließlich der Verantwortung für gesetzte Maßnahmen nach außen (Schutzklauselverfahren)
- e) Behördliche Maßnahmen für in Betrieb befindliche Produkte (Anlagen) um bundesweit durch gleiche Vollzugsmaßnahmen auch gleiche wirtschaftliche Bedingungen für die Betreiber zu schaffen (Standortsicherheit). Speziell ist hier die Vollziehung im Rahmen des LRG-K angesprochen, da unterschiedliche Umweltauflagen unterschiedliche wirtschaftliche Belastungen ergeben.
- f) die Kontrolle von Stellen, die in Betrieb befindliche Produkte und Anlagen überwachen, um einen fairen Wettbewerb zu erhalten.

Die Notwendigkeit einer einheitlichen Vollziehung ergibt sich aus dem Erfordernis, die einschlägigen EU - Richtlinien einheitlich im österreichischen Bundesgebiet umzusetzen und zu verwalten.

- Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen für Dampfkessel, Druckbehälter, Versandbehälter und Rohrleitungen (Kesselgesetz)

Mit Verordnungen zum Kesselgesetz wurden die europäischen Richtlinien betreffend einfache Druckbehälter, Druckgeräte und ortsbewegliche Druckgeräte umgesetzt.



Damit wird die Beschaffenheit (und zum Teil auch der Betrieb) von fast allen, vom Geltungsbereich erfassten Produkten geregelt. Die sehr allgemein formulierten Anforderungen der Richtlinien erfordern eine Koordination der Auslegung für eine einheitliche Vollziehung. Eine nicht einheitliche Vollziehung könnte aufgrund unterschiedlicher Auslegung der Bestimmungen zu einer ungenügenden Sicherheit, oder bei zusätzlichen, nicht notwendigen Forderungen zu beträchtlichen wirtschaftlichen Belastung der Hersteller und Betreiber führen, zusätzlich besteht die Gefahr von Vertragsverletzungsverfahren. Deshalb ist die Mitarbeit (Vertretung Österreichs) in Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Kommission unumgänglich, die jedoch meist auf einen Vertreter begrenzt ist. Ebenso ist für die Kontrollaufgaben der Tätigkeiten von im Rahmen des Gesetzes tätigen Stellen eine einheitliche Vollziehung erforderlich, um eine Gleichbehandlung zu erzielen. Die Kontrollen von in Betrieb befindlichen Produkten haben hauptsächlich Sicherheitsfunktion, eine Einheitlichkeit ist jedoch auch hier gefordert, überzogene Forderungen ergeben wirtschaftliche Nachteile, die bis zu einem Standortwechsel führen können. Die verlangte Marktüberwachung würde bereits jetzt eine Stelle für die Koordination der Tätigkeiten der Behörden erfordern.

4) Ausländerbeschäftigung

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) wird im administrativen Bereich - abgesehen von der Untersagung der Beschäftigung gemäß § 30 AuslBG - in unmittelbarer Bundesverwaltung durch das Arbeitsmarktservice vollzogen.

Gemäß dem Erkenntnis des VfGH, G 226/92 vom 2.7.1993, stellt die in § 30 AuslBG vorgesehene Untersagung der Beschäftigung von Ausländern keine Verwaltungsstrafe, sondern eine administrative Maßnahme dar. Ein Interesse an der Beibehaltung der Vollziehung des § 30 AuslBG in mittelbarer Bundesverwaltung liegt darin, dass die Bestimmung auf Grund des engen Zusammenhangs mit Strafverfahren nach dem AuslBG von der Strafbehörde effektiver vollzogen wird.

Die echten Strafbestimmungen des AuslBG (§ 28) werden von den Bezirksverwaltungsbehörden entsprechend der allgemeinen Regelung des § 26 VStG vollzogen. Für die Beibehaltung spricht, dass die mittelbare Bundesverwaltung im Strafbereich ohnehin der Regelfall ist und der Rechtsschutz besser gewahrt ist.



wenn den Bezirksverwaltungsbehörden als „Strafbehörden“ die in unmittelbarer Bundesverwaltung tätigen Zollbehörden als „Anklagebehörden“ gegenüberstehen. Einer Übertragung in ausschließliche Landeskompetenz steht auch hier das Interesse an einer bundeseinheitlichen Vollziehung und Judikatur entgegen.

5) ArbeitnehmerInnenschutz:

Zu den in den Listen angeführten Rechtsvorschriften

- BG über die wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an Feiertagen (Arbeitsruhegesetz - ARG)
- BG über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG)

wäre Folgendes zu bemerken:

Die Beibehaltung sowohl der unmittelbaren Bundesverwaltung als auch der mittelbaren Bundesverwaltung im derzeit bestehenden Umfang ist hinsichtlich sämtlicher oben angeführter, in den Zuständigkeitsbereich des BMWA fallender Gesetze unverzichtbar.

Den angeführten Arbeitnehmerschutzvorschriften liegt der Kompetenztatbestand Arbeitsrecht (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) zu Grunde, die Vollziehung kann gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG in unmittelbarer Bundesverwaltung erfolgen, ist aber zum Teil gemäß Art. 102 Abs. 3 B-VG durch die o. a. Bundesgesetze in die mittelbare Bundesverwaltung (rück)übertragen. Die Vollziehung der o. a. Gesetze zum Teil in mittelbarer und zum Teil in unmittelbarer Bundesverwaltung.

Der Wegfall der mittelbaren Bundesverwaltung mit Übertragung der Angelegenheiten in die Landesvollziehung hätte zur Folge, dass das Arbeitnehmerschutzrecht zum Teil von Landesbehörden, zum Teil von (unmittelbaren) Bundesbehörden vollzogen wird. Eine solche Kompetenzverteilung wäre sachlich in keiner Weise begründbar und ist vom Standpunkt der Rechtssicherheit und Überschaubarkeit jedenfalls abzulehnen.



Außerdem wird die Notwendigkeit einer österreichweit einheitlichen Vollzugspraxis im Interesse des Wirtschaftsstandortes von Wirtschaftsseite permanent, vehement und mit Recht gefordert - dies ist aber ausschließlich bei Beibehaltung der Vollzugskompetenz des Bundes sowie des dadurch gewährleisteten Weisungszusammenhangs möglich.

Dies gilt im Übrigen auch für die Verwaltungsstrafverfahren im Fall von Übertretungen der genannten Vorschriften sowie sämtlicher anderer arbeitnehmerschutzrechtlicher Gesetze. Gemäß Art. 11 Abs. 4 B-VG richtet sich die Kompetenz zur Vollziehung der Verwaltungsverfahrensgesetze nach der Kompetenz zur Vollziehung in der

Sachmaterie. In Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes werden die Strafbehörden erster Instanz (Bezirksverwaltungsbehörden) auf Grund des Adhäsionsprinzips daher als funktionelle Bundesbehörden tätig. Auch hier ist die Beibehaltung der mittelbaren Bundesverwaltung unbedingt notwendig.

Zur Verordnungsermächtigung für die Landeshauptleute nach § 13 Arbeitsruhegesetz (ARG) für regionale Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe ist auf den engen Zusammenhang dieser Bestimmung mit den im Gesetz selbst und in der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit nach § 12 ARG festgelegten bundesweit geltenden Ausnahmen zu verweisen. Eine Verordnung nach § 13 ARG ist nach ho. Ansicht nur dann zulässig, wenn nicht bereits eine Ausnahme für den zu regelnden Bereich durch Bundesrecht besteht.

Dass diese Bedingung am besten durch ein Weisungsrecht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung sichergestellt werden kann, hat sich z.B. anlässlich einer Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg gezeigt, mit der das Offenhalten von Geschäften am 8. Dezember 1984 zugelassen wurde und die letztlich zu einem Verfahren gegen den Salzburger Landeshauptmann vor dem VfGH geführt hat.

6) Sonstiges Arbeitsrecht



Hausbesorgergesetz

Auch die im Hausbesorgergesetz vorgesehene Festsetzung des Reinigungsgeldes (§ 7 HBG) und des Materialkostenersatzes (§ 8 HBG) durch Verordnung der Landeshauptleute sollte jedenfalls in der mittelbaren Bundesverwaltung verbleiben. Gerade die jüngste Vergangenheit hat gezeigt, dass die vorgesehenen Erhöhungen des Reinigungsgeldes nicht immer regelmäßig vorgenommen werden. Das Weisungsrecht im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung ist daher auch bei dieser Bestimmung notwendig.

Zusammenfassend kann wohl davon ausgegangen werden, dass es sich bei Materien, die gemäß in Art. 102 Abs. 2 B-VG in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden können, um strategisch wichtige Felder handelt, bei denen grundsätzlich ein zentrales Steuerungsinteresse des Bundes anzunehmen ist. Wenn solche Angelegenheiten gemäß Art. 102 Abs. 3 B-VG in die mittelbare Bundesverwaltung übertragen sind, muss diese daher hier unbedingt beibehalten werden.

7) Lagerstättengesetz:

Das Lagerstättengesetz regelt die Durchforschung des Bundesgebietes in Zusammenarbeit mit der "Bergbehörde". Dabei handelt es sich um die gemäß §§ 170 und 171 MinroG zuständigen Behörden. Dies sollte auf Grund des engen sachlichen Zusammenhanges mit der Vollziehung des MinroG (siehe die Ausführungen unter Pkt. 9) beibehalten werden.

8) Allgemeine Bergpolizeiverordnung:

Auf Grund des engen sachlichen Zusammenhanges mit der Vollziehung des MinroG (siehe die Ausführungen dort) sollte die Vollziehung in mittelbarer bzw. unmittelbarer Bundesverwaltung - entsprechend den Zuständigkeitsregelungen in §§ 170 und 171 MinroG - beibehalten werden.



9) Mineralrohstoffgesetz:

Derzeit werden die Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes, soweit es sich um das ausschließlich obertägige Gewinnen und Aufbereiten von grundeigenen mineralischen Rohstoffen handelt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, in mittelbarer Bundesverwaltung, im Übrigen in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen (siehe §§ 170 und 171 MinroG). Aus Sicht BMWA sollte diese Regelung aus folgenden Gründen beibehalten werden:

- Grundeigene mineralische Rohstoffe:

Um eine einheitliche Vollzugspraxis einer so komplexen Materie, wie sie das Bergrecht darstellt, zu erreichen, erscheint die Beibehaltung der bisherigen Regelung der Vollzugszuständigkeit unbedingt erforderlich. Eine solche einheitliche Vollzugspraxis erscheint aber zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und der sachlich gebotenen Gleichbehandlung aller Bergbauberechtigten unumgänglich.

In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass etwa die Übertragung der Zuständigkeit zur Vormerkung von "verantwortlichen Personen" für alle Bergbaubetriebe (also auch für Bergbaue auf grundeigene mineralische Rohstoffe) MinroG-Novelle 2001 auf den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf einen ausdrücklichen Wunsch der Länder im Begutachtungsverfahren zurückgeht. Dieser Wunsch wurde von den Ländern damit begründet, dass die für die Beurteilung der Voraussetzungen an verantwortliche Personen erforderliche Fachkenntnis bei den Ländern nicht vorhanden sei, sodass eine Zuständigkeitskonzentration beim Bundesminister erfolgen soll.

- Bergfreie mineralische Rohstoffe:

Zusätzlich zur bereits oben erwähnten Notwendigkeit einer Kompetenz des Bundes zur Vollziehung, um eine einheitliche Vollzugspraxis sicher zu stellen, ist darauf hinzuweisen, dass sich insbesondere in diesem Bereich häufig Probleme stellen, die besonderes Spezialwissen erfordern. Wie sich schon bisher gezeigt hat, kann nicht



vorausgesetzt werden, dass es bei allen Landesbehörden genügend entsprechend ausgebildete und erfahrene Fachleute gibt. Die Vollziehung dieser Materie in unmittelbarer Bundesverwaltung sollte daher jedenfalls beibehalten werden:

- Bundeseigene mineralische Rohstoffe:

Zusätzlich zur den bereits oben angeführten Kompetenzen ist noch zu bemerken, dass die bundeseigenen mineralischen Rohstoffen im Eigentum der Republik Österreich stehen.

III) Gesetze, die in die Liste aufzunehmen wären

1) Natur- und Umweltschutz - Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen

Zu diesem Bereich müsste das Bundesgesetz zur Begrenzung der von Dampfkesselanlagen ausgehenden Luftverunreinigungen (Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen - LRG-K), BGBl. Nr. 380/1988 in die Liste aufgenommen werden. Dieses Gesetz regelt die Emissionen von Dampfkesselanlagen generell, dient zur Umsetzung von diesbezüglichen europäisch harmonisierten Richtlinien. Die zu Pkt. II.3 angeführte Begründung für die Beibehaltung der mittelbaren Bundesverwaltung haben auch in diesem Vollzugsbereich Geltung.

2) BG über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz - KJBG)

3) Mutterschutzgesetz 1979

4) Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG)

IV) Gesetze, die aus der Liste zu streichen wären

1) Akkreditierungsgesetz



Das Akkreditierungsgesetz weist die Vollziehung auf Grund dieser zentralen und international vernetzten Steuerungsfunktion dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu, der fallweise das Einvernehmen mit den anderen sachlich zuständigen Bundesministern herzustellen hat. Das Akkreditierungsgesetz wird daher nicht im Rahmen der mittelbaren Bundesvollziehung vollzogen und wäre deshalb aus dem vom Konvent übermittelten Verzeichnis zu streichen.

2) Bergbauförderungsgesetz 1979:

Das Bergbauförderungsgesetz 1979 ist mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft getreten. Eine Nachfolgeregelung wurde nicht erlassen. Daher wäre auch diese Bestimmung zu streichen.

3) Bundesgesetz zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Bergrechtsbestimmungen im Burgenland:

Auch diese Bestimmung wäre mangels Relevanz aus der Liste zu streichen.

4) Allgemeines Berggesetz aus 1854:

Es stehen nur mehr die - gegenstandslosen §§ 142 und 248 Abs. 2 und 3 in Geltung. Auch diese Bestimmungen werden gemäß dem 1. Bundesrechtsbereinigungsgesetz, BGBl. I Nr. 191/1999, mit 31. Dezember 2004 außer Kraft treten. Diese Bestimmung wäre daher aus der Liste des Konvents zu streichen.

5) Maß- und Eichrecht:

Das Gesetz wäre als ausschließliche unmittelbare Bundesverwaltung aus der Liste zu streichen.

6) Sperrstundenverordnung 1957



Diese Rechtsvorschrift stellt eine VO des Landeshauptmannes dar und wäre deswegen aus der Liste des Konvents zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am
Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt.

